



Meldepflicht der Daten zu Video-on-Demand (VoD) gemäss Artikel 27 der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV; [SR 443.14](#))

FAQ – Datenlieferung

BFS, Fassung vom 20.12.2024

Inhaltsverzeichnis

A. Wichtige Websites und Kontaktadressen	2
B. Allgemeine Fragen zu Meldepflicht und FQIV.....	2
Warum muss sich mein Unternehmen beim Bundesamt für Kultur registrieren lassen?	2
Wer ist zuständig für die Meldepflicht und wer muss welche Informationen liefern?	2
Datenschutz: Welche Informationen werden publiziert, welche vertraulich behandelt?	3
Was ändert sich mit der FQIV in Bezug auf die Meldepflicht?	3
C. Fragen zum Ablauf der Datenerhebung durch das BFS.....	3
Wie werden die Daten und Dokumente übermittelt?	3
Warum haben wir als Rechteinhaber von Filmen keine Aufforderung zur Datenlieferung erhalten?	3
Warum haben die Rechteinhaber und Verkäufer von Tonbildträgern (DVD, Blu-ray usw.) keine Aufforderung zur Datenlieferung erhalten?	3
D. Allgemeine inhaltliche Fragen zur Datenlieferung	4
Welche Daten müssen geliefert werden?	4
Wie komme ich als Rechteinhaber zu ISAN-Codes?	4
Wie komme ich als Abrufdienst-Anbieter (VoD-Plattform) zu ISAN-Codes?	4
In welchem Format sollen die Daten geliefert werden?	5
Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgeliefert werden?	5
E. Spezifische Fragen zum Bereich Abo (SVoD)	5
Warum können die Daten zu den Abrufen auf drei Arten geliefert werden?	5
Was ist mit «Account» im Bereich Abo (SVoD) gemeint?	6
Wie ist mit Downloads auf Abo-Plattformen (SVoD) umzugehen?	6
Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgeliefert werden?	6

A. Wichtige Websites und Kontaktadressen

Bundesamt für Statistik BFS

Website Datenerhebung Meldepflicht:

www.fiv.bfs.admin.ch

Website Filetransfer Service BIT:

www.filetransfer.admin.ch

Kontakt:

film@bfs.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK

Website Meldepflicht:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/fqiv/meldepflicht-der-statistischen-angaben-fuer-den-filmverkauf-auss.html>

Kontakt:

fqiv@bak.admin.ch

ISAN (Switzerland und International) Website:

Website ISAN Switzerland:

<https://isanswitzerland.ch/>

Website ISAN International:

<http://www.isan.org/>

Kontakt ISAN International:

info@isan.org

B. Allgemeine Fragen zu Meldepflicht und FQIV

Warum muss sich mein Unternehmen beim Bundesamt für Kultur registrieren lassen?

Bietet Ihr Unternehmen Filme oder Serien über einen Abrufdienst an (Video-on-Demand, VoD), ist es gemäss der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen meldepflichtig. Dies gilt auch für die Rechteinhaber der angebotenen Filme und Serien für den Schweizer Markt. Falls Sie sich noch nicht beim Bundesamt für Kultur (BAK) registriert haben sollten, holen Sie dies bitte möglichst rasch nach, indem Sie das Formular auf der Website ausfüllen und per Mail an das BAK schicken (vgl. Kapitel A).

Wer ist zuständig für die Meldepflicht und wer muss welche Informationen liefern?

Für die Meldepflicht gemäss Filmgesetz und Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen zuständig ist das Bundesamt für Kultur (BAK). Auf der Website des BAK (vgl. Kapitel A) finden sich Informationen zur Gesetzgebung, zur Meldepflicht sowie zu den Zuständigkeiten und Prozessen betreffend die Meldepflicht. Auch die Formulare zur Registrierung Ihres Unternehmens sowie Kontaktadressen können auf dieser Seite abgerufen werden.

ISAN Switzerland und ISAN International sind zuständig für die Vergabe von ISAN-Codes. Die Rechteinhaber müssen ihre Filme direkt bei ISAN anmelden und erhalten einen ISAN-Code, der an die Abrufdienste weiterzugeben ist. ISAN bietet auch einmalige Abgleiche für Plattformen an, um deren Datenbanken vor der ersten Datenlieferung an das BFS auf den aktuellsten ISAN-Standard zu bringen.

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt die in der Filmverordnung vorgeschriebenen Erhebungen unabhängig durch und wertet die erhaltenen Daten unter strikter Einhaltung des Datenschutzes aus.

Datenschutz: Welche Informationen werden publiziert, welche vertraulich behandelt?

Die Vertraulichkeit der Daten wird bei jeder Publikation des BFS gewährleistet. Die Daten zu den Abrufen werden nur in aggregierter Weise veröffentlicht. Es sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich. Welche Auswertungen im Detail gemacht werden, hängt im Wesentlichen von der Qualität und Vollständigkeit der Daten ab.

Für die Qualität der Auswertungen ist es wichtig, die Daten zur Nachfrage nach einzelnen Filmen von den Rechteinhabern dieser Filme für die Schweiz überprüfen zu lassen. Die Abrufe pro Film können in aggregierter Weise zur Beurteilung ihrer Plausibilität nach VoD-Typ an die Rechteinhaber der Filme versendet werden. Dabei sind keine Rückschlüsse auf die Anzahl Abrufe pro Anbieter möglich.

Was ändert sich mit der FQIV in Bezug auf die Meldepflicht?

Seit dem 1. Januar 2024 ist die Meldepflicht der statistischen VoD-Daten nicht mehr in der Filmverordnung (FiV), sondern in der Verordnung über die Quote für europäische Filme und Investitionen in das Schweizer Filmschaffen (FQIV) geregelt. Mit dieser Revision gilt die Meldepflicht nicht mehr nur für Filme, sondern neu auch für Serien:

*«Als anrechenbare Filme gelten Filme **einschliesslich Serien** nach Artikel 2 Absatz 1 FiG, die den Genres Dokumentarfilm, Spielfilm oder Animationsfilm zugeordnet werden können, sowie audiovisuelle Werke, die in vergleichbarer Weise narrativ strukturiert oder kreativ gestaltet sind.» (Art. 2 Abs. 1 FQIV)*

C. Fragen zum Ablauf der Datenerhebung durch das BFS

Wie werden die Daten und Dokumente übermittelt?

Die Übermittlung erfolgt über die Plattform Filetransfer Service BIT/OFIT des Bundes (www.filetransfer.admin.ch -> senden an film@bfs.admin.ch). Sollten Sie als VoD-Anbieter kein bestehendes Konto haben, informieren Sie bitte das BFS (film@bfs.admin.ch).

Warum haben wir als Rechteinhaber von Filmen keine Aufforderung zur Datenlieferung erhalten?

In einer ersten Phase werden die Daten nur bei den VoD-Plattformen erhoben. In einer zweiten Phase können die Rechteinhaber kontaktiert werden, um die Angaben der Plattformen zu prüfen. Die Rechteinhaber sind seit Januar 2017 aber zuständig für die Anmeldung ihrer Filme bei ISAN, falls diese noch keinen ISAN-Code haben. Sie melden die jeweiligen ISAN-Codes den Anbietern spätestens mit den Lizenzvereinbarungen.

Warum haben die Rechteinhaber und Verkäufer von Tonbildträgern (DVD, Blu-ray usw.) keine Aufforderung zur Datenlieferung erhalten?

Wie vom BAK am 10. Januar 2018 per Rundschreiben kommuniziert, betrifft die Erhebung nur Abrufdienste. Dieser Entscheid geht auf eine Priorisierung der Aufgaben des Bundes zurück.

D. Allgemeine inhaltliche Fragen zur Datenlieferung

Welche Daten müssen geliefert werden?

Sie finden alle nötigen Angaben in vier Sprachen auf der Website

www.fiv.bfs.admin.ch. Im *Merkblatt* sind alle Grundsätze erklärt, im *exemplarischen Datenblatt* (Excel) finden Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Variablen sowie eine Vorlage für die Darstellung Ihrer Daten.

Hier die wichtigsten Grundsätze:

- Die zu liefernden Daten beziehen sich auf alle unten aufgelisteten anrechenbare Filme, die im Erhebungsjahr gegen Bezahlung (pauschal oder pro Werk) angeboten wurden:
 - o **Spiel- oder Animationsfilm** ab 60 Minuten Dauer oder Serie des entsprechenden Genres mit einer Gesamtdauer ab 120 Minuten pro Staffel,
 - o **Dokumentarfilm** ab 50 Minuten Dauer oder Serie des entsprechenden Genres mit einer Gesamtdauer ab 100 Minuten pro Staffel,
 - o **übrige anrechenbare Filme** ab 50 Minuten Dauer.
- Kurzfilme, Aufzeichnungen von Live-Events (Sportprogramme, Konzerte, Stand-ups usw.) sowie Filme aus dem Erotikangebot sind aus der Statistik ausgeschlossen oder müssen identifizierbar sein (z. B. über die Angabe zum Genre).
- Für jede der drei VoD-Typ (Verkauf, Miete, Abonnement) sind die Daten separat zu liefern.
- Vertriebt ein Unternehmen Filme oder Serien über eine bestimmte VoD-Typ auf mehreren Plattformen, sind die Daten für die einzelnen Plattformen separat zu liefern. Ist dies nicht möglich, muss angegeben werden, auf welchen VoD-Plattformen die Abrufe generiert wurden.
- Vor der erstmaligen Datenlieferung sollten für alle angebotenen anrechenbare Filme die ISAN-Codes ausfindig gemacht werden, da ansonsten statistische Auswertungen für das BFS nicht möglich sind. Die Landesvertretungen von ISAN oder ISAN International bieten für diese einmalige Arbeit Unterstützung an. In weiteren Lieferungen müssen nur noch neu angebotene Filme und Serien mit einem ISAN-Code versehen werden. Idealerweise wird bei der Lizenzvereinbarung mit dem Rechteinhaber des Films auf einen ISAN-Code bestanden. Die Rechteinhaber sind zuständig für die Anmeldung ihrer Filme bei ISAN.

Wie komme ich als Rechteinhaber zu ISAN-Codes?

Diese erhalten Sie direkt bei ISAN (Landesvertretungen oder ISAN International). ISAN überprüft, ob den Filmen (inkl. Serien) bereits ein ISAN-Code zugewiesen wurde. Bereits zugewiesene ISAN-Codes können per Titelsuche auf der ISAN-Website abgerufen werden. Die ISAN-Codes finden sich auch auf www.procinema.ch, werden dort aber nicht sofort nachgetragen, weshalb die Website von ISAN vorzuziehen ist.

Wie komme ich als Abrufdienst-Anbieter (VoD-Plattform) zu ISAN-Codes?

Grundsätzlich über die Rechteinhaber der jeweiligen Filme. Bei neuen Lizenzvereinbarungen müssen die ISAN-Codes zwingend verlangt werden. Damit die Datenbanken einmalig auf den aktuellsten Stand gebracht werden können, bietet ISAN International Abgleiche an. Dabei werden Film- und Serienlisten anhand ihrer internen ID mit der ISAN-Datenbank abgeglichen. Titeln ohne ISAN-Code wird ein solcher zugewiesen und dem Anbieter anschliessend kommuniziert.

Kontaktieren Sie hierfür direkt ISAN International.

Bereits existierende ISAN-Codes können per Titelsuche auf der [ISAN](#)-Website abgerufen werden. Die ISAN-Codes finden sich auch auf www.procinema.ch, werden dort aber nicht sofort und auch nur für Kinofilme nachgetragen, weshalb die Website von ISAN vorzuziehen ist.

In welchem Format sollen die Daten geliefert werden?

CSV oder Excel, nicht PDF.

Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgeliefert werden?

Erklärungen und Kommentare zu den Daten sind immer willkommen.

Die Daten für verschiedene VoD-Typen müssen zwingend separat geliefert werden. Ist ein Unternehmen mit derselben VoD-Typ auf mehreren Plattformen aktiv, sind die Daten nach Plattform aufgeschlüsselt zu liefern. Sollte letzteres nicht möglich sein, müssen die betroffenen Plattformen aufgelistet werden.

E. Spezifische Fragen zum Bereich Abo (SVoD)

Warum können die Daten zu den Abrufen auf drei Arten geliefert werden?

Im Gegensatz zu den anderen Verwertungsarten gibt es im Bereich Abo (SVoD) bisher keine einheitliche Methode zur Messung der Abrufe. Vergleichbare Daten zu den Abrufen sind jedoch für die Statistik, aber auch für eine allfällige Filmförderung ein Muss.

Je nach Unternehmen werden sehr unterschiedliche Informationen zur Aktivität der Abonnentinnen und Abonnenten archiviert. Die Indikatoren müssen also so gebildet werden, dass sie vergleichbar sind und von allen Plattformen geliefert werden können – auch wenn es für diese einen einmaligen kleinen Mehraufwand bedeutet.

Die Abrufe können nach folgenden drei Methoden gemessen werden:

A. Netto-Abrufe pro Jahr und pro Film bzw. Serie (plattformspezifische Methode):

-> Plattformbetreiber eliminieren Pausen und Fortsetzungen und teilen dem BFS die hierfür benutzte Methode mit.

B. Anzahl Abrufe pro Jahr und pro Film bzw. Serie mit Sieben-Tage-Beschränkung pro Account (bis heute bevorzugte Methode):

-> Nach dem ersten Abruf wird für einen Account innert sieben Tagen kein weiterer Abruf gezählt (nach sieben Tagen kann ein neuerlicher Abruf wieder gezählt werden).

C. Kumulierte Abrufdauer in Minuten pro Jahr und pro Titel:

-> Plattformbetreiber kommunizieren für jeden Titel die gesamte Abrufdauer in Minuten.

Mit Methode A kann der Anbieter zur Messung der Netto-Abrufe ohne Pausen/Fortsetzungen seine eigene Methode anwenden. Die Vorgehensweise muss aber dem BFS kommuniziert werden. Mit dieser Option ist die Anwendung einer einheitlichen Methode für alle Plattformen nicht möglich.

Methode B kann mit einfachen Timestamps angewandt werden. Gemäss erhaltenen Feedbacks lassen sich mit dieser Methode vergleichbare Daten zu den Abrufen produzieren. Allerdings konnte diese Methode bislang nicht von vielen Plattformen übernommen oder

einheitlich angewendet werden (z. B. kann die Minute, ab der ein Abruf als solcher gezählt wird, je nach Anbieter unterschiedlich sein).

Methode C liefert einen einfachen statistischen Standardindikator, der aufzeigt, wie häufig ein Titel während des Beobachtungsjahrs in seiner gesamten Länge angesehen wurde: Er berechnet sich aus der kumulierten Abrufdauer in Minuten für einen Titel geteilt durch die Dauer des Titels. Mit diesem Indikator soll hauptsächlich das Gewicht der unterbrochenen Abrufe oder nur kurz angewählten Titel verringert werden, damit sich die Anzahl Abrufe optimal abbilden lässt.

Was ist mit «Account» im Bereich Abo (SVoD) gemeint?

Diese Frage ist vor allem für die Lieferung der eingeschränkten Abrufe für Abo-Anbieter relevant, bei der innert sieben Tagen alle Abrufe eines Accounts als einziger Abruf gezählt werden dürfen (Methode B). Ein Account ist dabei gleichzusetzen mit einem kostenpflichtigen Abonnement. Vereinfacht können zwei Typen von Abo-Anbietern unterschieden werden:

Typ A: Alle Personen im Haushalt greifen über denselben Account auf die Plattform zu. Dabei lässt sich nicht ermitteln, wer einen Abruf tätigt.

Typ B: Im Rahmen eines Abonnements bzw. Accounts können mehrere Benutzerprofile erstellt werden.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit muss die Sieben-Tage-Beschränkung der Abrufe für alle Anbieter analog umgesetzt werden. Das heisst für Anbieter der Typs B, dass verschiedene Benutzerprofile im Rahmen eines Accounts nicht berücksichtigt werden dürfen. Tätigt Nutzerin 1 im Rahmen des Accounts A heute einen Abruf des Films XY und Nutzer 2 desselben Accounts morgen einen Abruf desselben Films XY, wird für den Film XY nur ein einziger Abruf gezählt.

Wie ist mit Downloads auf Abo-Plattformen (SVoD) umzugehen?

Anbieter, die den (temporären) Download von Filmen ermöglichen, damit diese offline auf der Plattform geschaut werden können, zählen diese Downloads als einzelnen Abruf.

Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgeliefert werden?

Grundsätzlich sind alle Arten von Erklärungen und Kommentaren willkommen (Erhebung, Abläufe, Datenschutz usw.).

Wenn ein Plattformbetreiber die Methode A anwendet (Netto-Anzahl der Abrufe pro Jahr und pro Film), teilt er dem BFS die angewendete Vorgehensweise mit (das BFS muss wissen, wie die Pausen und Fortsetzungen eliminiert wurden).